

Thüringer Landesverwaltungsamt

- zuständige Stelle nach § 73 BBiG -

Seitenzahl

6
(mit Deckblatt)

Kennziffer

Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Fachangestellter für Bürokommunikation“

am

25.05.2011

2. Prüfungsarbeit:

Verwaltung

Teil I: Personalwesen 60 %

(Aufgaben 1- 4)

Teil II: Finanzwesen (staatlich) 40 %

(Aufgaben 5- 6)

Finanzwesen (kommunal) 40 %

(Aufgaben 5- 7)

Lösungsanleitung

Teil I Personalwesen

Tarifrecht

Aufgabe 1:

- 1.1 Laut § 2 Abs. 4 TV-L gelten die ersten sechs Monate der Beschäftigung als Probezeit. Bei Übernahme von Auszubildenden im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis entfällt die Probezeit. Das trifft auf Frau Hoffmann zu.

4 Punkte

- 1.2 Laut § 34 Abs. 3 TV-L ist die Beschäftigungszeit die Zeit, die bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis zurückgelegt wurde, auch wenn sie unterbrochen ist. Die Ausbildungszeit zählt demzufolge nicht dazu.

6 Punkte

- 1.3 § 16 Abs. 2 TV-L

Bei Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. Das trifft für Frau Hoffmann zu. Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogenen entsprechenden Tätigkeit. Die Stufe 2 erreicht sie lt. § 16 Abs. 2 TV-L nach einem Jahr in Stufe 1, ab 01.09.2012.

10 Punkte

- 1.4 § 22 Abs. 1 TV-L

Bei unverschuldeter Erkrankung erhalten Beschäftigte bis zu einer Dauer von sechs Wochen Entgelt nach § 21 TV-L. Nach Ablauf dieses Zeitraumes erhalten die Beschäftigten für die Zeit, in denen ihnen Krankengeld gezahlt wird, einen Krankengeldzuschuss nach § 22 Abs. 3 TV-L. Dafür muss eine Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr vorliegen. Das würde dann für Frau Hoffmann nicht zutreffen. Frau Hoffmann erhält für die ersten sechs Wochen der Erkrankung Entgeltfortzahlung. Danach erhält sie von der gesetzlichen Krankenkasse Krankengeld nach SGB.

12 Punkte

- 1.5 Laut § 23 TV-L erhalten Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert, vermögenswirksame Leistungen in Höhe von 6,65 Euro pro Monat bei Vollbeschäftigung. Der Anspruch entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem sie ihrem Arbeitgeber die erforderlichen Angaben schriftlich mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

8 Punkte

Beamtenrecht

Aufgabe 2:

§ 3 Abs. 1+2 ThürBesG

Beamte haben Anspruch auf Besoldung. Der Anspruch besteht mit dem Tag, an dem ihre Ernennung wirksam wird.

§ 20 Nr. 2 ThürBesG

Das Eingangsamt für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes = A6
ThürBesG Anlage 1 A6 = Sekretär

§ 24 Abs. 1+2 ThürBesG

Das Grundgehalt wird nach der dienstlichen Erfahrung (Erfahrungsstufen) bemessen. Das Aufsteigen in den Erfahrungsstufen beginnt im Anfangsgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe am Ersten des Monats.

§ 24 Abs. 2 ThürBesG

Stufenaufstieg	01.08.2008 = Stufe 1
	01.08.2010 = Stufe 2
	01.08.2012 = Stufe 3

Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Eingangsstufe im Abstand von 2 Jahren, bis zur neunten Erfahrungsstufe im Abstand von 3 Jahren und darüber hinaus im Abstand von 4 Jahren.

Am 01.02.2011 befindet sich Herr Müller in der 2. Erfahrungsstufe.

Grundgehalt – Besoldungsordnung A, Anlage 5 gültig ab 01.03.2010

A 6 / Stufe 2 =	1.899,99 Euro

Familienzuschlag nach §§ 37,38 ThürBesG
FZ wird nach der Anlage 6 gewährt.

Die Höhe richtet sich nach der Besoldungsgruppe und den Familienverhältnissen des Beamten.

Herr Müller ist verheiratet, 1 Kind mit Kindergeldanspruch und erhält somit die Stufe 2 nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 und § 38 Abs. 2 ThürBesG.

Familienzuschlag Anlage 6 gültig ab 01.03.2010

Besoldungsgruppe A 3 – A 8	Stufe 1 =	116,54 Euro
	Stufe 2 1 Kind	106,93 Euro

		223,47 Euro

§ 40 ThürBesG (Amts und Stellenzulagen)

Besoldungsordnung A und B Anlage 1 Nr. 7 = Allgemeine Zulage

a)	Beamte des mittleren Dienstes
	Besoldungsgruppe A 6 – A 8 nach Anlage 8 gültig ab 01.03.2010
	a/aa = 18,08 Euro

Gesamtbesoldung:	1.899,99 Euro
	+ 223,47 Euro
	+ 18,08 Euro

	2.141,54 Euro

20 Punkte

Teil II Finanzwesen (staatlich)

Aufgabe 3:

Man unterscheidet zwischen dem vertikalen und dem horizontalen Finanzausgleich. Der vertikale Finanzausgleich ist der Ausgleich zwischen dem Bund, den Ländern und den Kommunen. Ergänzungszuweisungen des Bundes, Schlüsselzuweisungen, Zweckzuweisungen, Investitionszuweisungen und besondere Investitionszuweisungen der Länder an die Kommunen sollen möglichst gleiche Lebenschancen in allen Bundesländern und Kommunen ermöglichen. Die drei finanzstarken Bundesländer kritisieren dabei die Finanzabgaben.

Rechtsgrundlage des Finanzausgleichs ist der Art. 107 GG.

10 Punkte

Aufgabe 4:

Nach dem Haushaltsgrundsatz der Kassenwirksamkeit (§11 und §45 ThürLHO) dürfen nur die Einnahmen und Ausgaben in den Haushaltsplan eingestellt werden, die auch in dem Jahr kassenwirksam werden.

Da der Behördenneubau sich über drei Jahre erstreckt, müssen die Ausgaben entsprechend des Bauplanes aufgeteilt werden. In das erste Jahr dürfen dann z.B. nur die Kosten für den Grundstückskauf und des Rohbaus aufgenommen werden und die anderen Ausgaben müssen als Verpflichtungsermächtigung in dem Jahr, in dem der Auftrag erteilt wurde in den Haushalt eingestellt werden und als Ausgaben in den Jahren, in denen auch die Mittel benötigt werden.

10 Punkte

Aufgabe 5:

- a) Anmeldung der Voranschläge durch die Ressorts
- b) Abstimmung zwischen dem Finanzminister und den Fachministern
- c) Beratung im Kabinett
- d) Beschluss der Entwürfe zum Haushaltsplan und Haushaltsgesetz durch die Landesregierung
- e) Zuleitung der Entwürfe an den Landtag durch den Finanzminister
- f) Verabschiedung des Haushaltsgesetzes durch den Landtag

Nach der Verabschiedung erfolgt die Ausfertigung durch die Landtagspräsidentin und danach die Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt. Rechtsgrundlage sind die §§28-30 ThürLHO.

20 Punkte

Teil II Finanzwesen (kommunal)

Aufgabe 3:

Gemäß Art. 28 Abs. 2 GG muss den Gemeinden und Gemeindeverbänden das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln (Kommunale Selbstverwaltung). Zur Ausübung dieses Rechts bedarf es einer angemessenen Finanzausstattung und finanziellen Eigenverantwortung. Nach Art. 93 ThürVerf hat das Land dafür zu sorgen, dass die

kommunalen Träger der Selbstverwaltung ihre Aufgaben erfüllen für. Hierzu hat das Land insbesondere einen Ausgleich für die durch übertragene Aufgaben entstehenden Mehrbelastungen zu leisten und die Gemeinden im Zuge des Finanzausgleichs an dessen Steuereinnahmen zu beteiligen (Art. 93 Abs. 1 und 3 ThürVerf).

Art und Höhe der zu gewährenden Leistungen des Landes werden durch das Thüringer Finanzausgleichsgesetz bestimmt. Hiernach gewährt das Land:

- Allgemeine Finanzausweisungen (Schlüsselzuweisungen, §§ 6 ff ThürFAG)
- Besondere Ergänzungszuweisungen (z. B. als Schullastenausgleich, Zuweisungen für Schülerbeförderungskosten, Ausgleich der Belastungen nach SGB II und SGB XII, §§ 17 ff. ThürFAG)
- Auftragskostenpauschale für Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis (§ 26 ThürFAG)
- Landesausgleichsstock (in außergewöhnlichen Lagen oder für die Erledigung besonderer Aufgaben, § 27 ThürFAG)

12 Punkte

Aufgabe 4:

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedürfen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung (§ 63 Abs. 2 ThürKO). Weitere Voraussetzungen für eine Genehmigungspflicht existieren nicht, d. h. unabhängig von der Finanzsituation der Gemeinde oder der Höhe der beabsichtigten Kreditaufnahmen sind diese generell genehmigungspflichtig.

Verpflichtungsermächtigungen (VE) bedürfen der Genehmigung, wenn in den Jahren, zu deren Lasten sie vorgesehen sind, Kreditaufnahmen geplant sind (§ 59 Abs. 4 ThürKO). Fallen somit die Belastungen aus einer Verpflichtungsermächtigung (zum Zeitpunkt ihrer Kassenwirksamkeit) und geplante Kreditaufnahmen künftiger Haushaltsjahre zusammen, so sind die VE genehmigungspflichtig. Für die Beurteilung der Genehmigungspflicht dient die mittelfristige Finanzplanung samt Investitionsprogramm.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf der Genehmigung, wenn dieser 1/6 der Einnahmen des Verwaltungshaushalts bzw. bei Eigenbetrieben 1/6 der im Erfolgsplan vorgesehenen Erträge übersteigt (§ 65 Abs. 2 ThürKO).

Die Genehmigung erteilt nach §§ 57, 123 Abs. 1, 118 ThürKO die Rechtsaufsichtsbehörde.

10 Punkte

Aufgabe 5:

a) Gemäß § 7 Abs. 2 ThürGemHV sind Einnahmen und Ausgaben getrennt voneinander und in voller Höhe zu veranschlagen (Grundsatz der Bruttoveranschlagung). Ziel dieses Grundsatzes ist die vollständige Abbildung aller haushalterischen Vorgänge. Der Grundsatz der Bruttoveranschlagung verbietet ein Verrechnen von Einnahmen und Ausgaben (Saldierungsverbot). Die bloße Veranschlagung von 48.000 EUR verstößt daher gegen diesen Grundsatz. Demnach ist die Maßnahme mit 12.000 EUR in den Einnahmen für den Grundstücksverkauf und 60.000 EUR in den Ausgaben für den Grunderwerb zu veranschlagen.

b) Nach § 7 Abs. 1 ThürGemHV sind Ausgaben nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden Beträge zu veranschlagen (Grundsatz der

Kassenwirksamkeit). Die vollständige Veranschlagung der Mittel für den Neubau für 2011 und 2012 im Jahr 2011 würde dem Grundsatz der Kassenwirksamkeit zuwiderlaufen, da diese in diesem Haushaltsjahr nicht vollständig kassenwirksam werden. Vielmehr sind die Mittel nach dem voraussichtlichen Baufortschritt zu veranschlagen. Eine vollständige Vergabe des Auftrages ist dennoch möglich, hierfür bedarf es einer Verpflichtungsermächtigung für die in 2012 voraussichtlich benötigten Ausgaben. Die Verpflichtungsermächtigung ist somit Konsequenz des Grundsatzes der Kassenwirksamkeit.

18 Punkte